

Facharbeit

im Rahmen der Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der
Laufbahngruppe 2 im feuerwehrtechnischen Dienst

Thema:

Das Meldewesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in NRW

Das Meldewesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in NRW wurde aktualisiert. Analysieren Sie die aktuelle Situation im Land. Erarbeiten Sie konkrete Vorschläge, wie mögliche Schwachstellen im Meldewesen beseitigt werden können. Wie sollte das Thema Meldewesen in der Führungskräfteausbildung methodisch umgesetzt werden?

Dienststelle:

Berufsfeuerwehr Krefeld
Zur Feuerwache 4, 47805 Krefeld

Verfasser:

BAR
Dipl.-Ing. Marcel Goldbach M.Eng.
Staderdyk 11
47803 Krefeld

LG 2, 2. Einstiegsamt
8. Ausbildungsabschnitt

Abgabetermin:

21.12.2018

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Facharbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Ich bin damit einverstanden, dass diese Facharbeit durch Dritte eingesehen und unter Wahrung urheberrechtlicher Grundsätze zitiert werden darf.

Krefeld, den

Marcel Goldbach

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die parallele Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll daher explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Zusammenfassung

In der folgenden Facharbeit wurde die praktische Umsetzung des Meldewesens der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr in NRW analysiert. Für die Analyse erfolgte zunächst eine Systemabgrenzung und Definition zum Verständnis des Meldewesens im Rahmen dieser Facharbeit. Das Meldewesen ist dabei im Wesentlichen durch den novellierten „Meldeerlass“⁵ vom 16. Mai 2018 bestimmt. Im weiteren Verlauf wurde die im Land vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation des Meldewesens in Anlehnung an die Analysemethode „SOL 3.0“²¹ auf hemmende Faktoren im Zusammenspiel aus den Subsystemen: Individuum, Team, Organisation, Organisationsumwelt und Technik, hin untersucht. Anschließend wurden die Ergebnisse bewertet und es wurden konkrete Gestaltungsvorschläge zur Verbesserung gemacht, auch zur methodischen Führungskräfteausbildung.

Bei der Untersuchung kristallisierten sich schließlich potentielle Schwachpunkte heraus. Es zeigten sich zum einen mögliche Schwachstellen im internen Prozessablauf der kommunalen Aufgabenträger, zum anderen auch bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel sowie im Bereich der Kommunikationstechnik.

Konkret wurde zur Optimierung eine Empfehlung erarbeitet, wie die Anforderungen des Meldewesens geeignet in die internen Prozessabläufe der zuständigen Gebietskörperschaften implementiert werden können. Für die Verbesserung des Meldeformulars wurde ein „Lastenheft“ mit Vorschlägen zur Erneuerung gemacht und zwar im Hinblick auf eine Nutzung in IG-NRW. Des Weiteren wurde gezeigt, wie die Zuverlässigkeit der Kommunikationstechnik erhöht werden kann, um gegen einen Ausfall des öffentlichen Mobilfunknetzes besser gewappnet zu sein, insbesondere im Bereitschaftsdienst. Zum Abschluss ist eine Idee beschrieben, wie das Meldewesen ohne erheblichen Mehraufwand in die bestehende Führungskräfteausbildung am IdF, z.B. im Rahmen von Planspiel- und Einsatzübungen, integriert werden kann.

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung	I
Zusammenfassung	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Themeneinführung	1
1.1 Methodik, Zielsetzung und Fragen	1
1.2 Relevante Begriffe und Definitionen	2
2 Analyse des Meldewesens in NRW	4
2.1 Rechtsgrundlagen zum Meldewesen.....	4
2.2 Zielsetzung des Meldewesens	5
2.3 Aufbau- und Ablauforganisation des Meldewesens.....	6
3 Bewertung des Meldewesens	12
3.1 Darstellung der Einflussfaktoren.....	12
3.2 Bewertung	13
4 Vorschläge zur Optimierung des Meldewesens	13
4.1 Vorschlag zur Implementierung in die Prozesse einer AAO und IKO	13
4.2 IG-NRW basiertes Meldungsformular mit Eingabehilfen	17
4.3 Personelle Verfügbarkeit durch Technik im Meldewesen verbessern	20
4.4 Methodische Führungskräfteausbildung im Bereich Meldewesen	21
5 Ausblick und Diskussion	23
Literatur und Quellenverzeichnis	25
Abbildungsverzeichnis	28
Tabellenverzeichnis	28
Experten Interviews	28

Abkürzungsverzeichnis

AAO Alarm- und Ausrückeordnung

AGBF Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren

ATF Analytische-Task-Force

BHKG Brandschutz-,Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

BOS Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

BR Bezirksregierung (in NRW insg. fünf)

DME Digitalermeldeempfänger

EL Einsatzleiter

ELW Einsatzleitwagen

FW Feuerwehr

FwDV Feuerwehrdienstvorschrift

GAN Grundanforderungen an das Netz im Tetra Digitalfunk

GG Grundgesetz

GSG Gefährliche Stoffe und Güter

HLF Hilfeleistungs-Löschgruppen-Fahrzeug

HVB Hauptverwaltungsbeamter ist ein in NRW verwendeter Begriff für die Verwaltungsspitze eines Kreises, einer kreisfreien Stadt oder einer kreisangehörigen Stadt, Gemeinde oder anderer Verwaltungseinheit

IdF Institut der Feuerwehr-Nordrhein Westfalen

IG-NRW Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein Westfalen

IKO Informations- und Kommunikations-Ordnung

IT-NRW Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

KBM Kreisbrandmeister

KdoW Kommandowagen

KGS Koordinierungsgruppe des Krisenstabes

LZPD Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste

MAGS Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

MANV Massenanfall von Verletzten

MI Ministerium des Innern NRW

NINA Notfall-Informations- und Nachrichten App

npolGA nicht polizeiliche Gefahrenabwehr

NRW Nordrhein-Westfalen

PTZ 10 Patiententransportzug für 10 Verletzte

RettG Rettungsgesetz

TH Technische-Hilfe

THW Technisches Hilfswerk

Ü-MANV-S überörtliche Soforthilfe bei einem MANV-Einsatz

VU-P-klemmt Verkehrsunfall mit eingeklemmten Personen

WE-Meldung Meldung wichtiger Ereignisse

ZAL Zentrale Anforderungsstelle

ZFK Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden

1 Themeneinführung

Krefeld, am 25. September 2012: Die Feuerwehr wird um 07.09 Uhr zu einem Brand in einem Betrieb zur Herstellung von Düngemittel gerufen. Durch eine rasante Brandausbreitung innerhalb einer ca. 24.000 m² großen Halle in Stahl-Holzbauweise kam es zu einer thermischen Beaufschlagung von mehreren tausend Tonnen Düngemittel und damit einhergehend zu einer Rauchwolke, welche sich letztlich stundenlang mit unklaren Abgrenzungen über neun Gebietskörperschaften im Zuständigkeitsbereich zweier Bezirksregierungen mit ca. 10 km/h bis in den Kreis Recklinghausen ausbreitete¹.

Innerhalb kürzester Zeit entstand neben der eigentlichen Arbeit und Koordination zur Brandbekämpfung mit insgesamt ca. 1250 Einsatzkräften über mehrere Tage ein erheblicher Informationsbedarf gegenüber der Bevölkerung und sämtlichen Verwaltungsebenen. Betroffene Entscheidungsträger benötigten schnell Informationen, um die eigene Situation beurteilen zu können. Fragen wie: „Welche Warnung wird an die Bevölkerung gegeben?“, „Dürfen Leute noch ins Freie?“, „Bleiben Schulen und Kitas geschlossen?“, „Darf noch Gemüse aus dem Garten gegessen werden?“, zeigen, dass für ein ganzheitliches Krisenmanagement ein rasches einheitliches Lagebild elementar wichtig ist.

Erste Voraussetzung dafür ist wiederum ein funktionierendes, stressresistentes Meldewesen. Neben besonderen aber überschaubaren einzelnen Vorkommnissen, z.B. mit politischer und statistischer Relevanz, stellen insbesondere komplexe Lagen, also dann, wenn das Meldewesen aus Sicht der operativen Gefahrenabwehr seinen eigentlichen Sinn entfalten soll bzw. muss, eine große Herausforderung an alle Beteiligten dar. Nur wenn es gelingt eine solche Situation zu meistern, wird auch die Voraussetzung für ein abgestimmtes Vorgehen im operativen und im administrativen Bereich sowie der raschen und zuverlässigen Information der Öffentlichkeit gegeben sein.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die Facharbeit im weiteren Verlauf zum Thema Meldewesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in NRW.

1.1 Methodik, Zielsetzung und Fragen

Für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ist es erforderlich bestehende Systeme regelmäßig zu analysieren und zu bewerten. Diese Intention lässt sich auch aus der Fragestellung der Facharbeit ableiten.

Eine geeignete Methode für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ist der von dem Qualitätswissenschaftler Deming formulierte PDCA-Zyklus, der auch Anwendung in der DIN EN ISO 14001:2015 (Umweltmanagementsysteme)² findet.

Ziel dieser Methode ist die Bewertung des Ist-Zustandes durch eine integrierte Überprüfung.

Die angelsächsische Abkürzung PDCA steht dabei sinngemäß für:

- Plan (plane)
- Do (führe durch)
- Check (überprüfe) und
- Act (verbessere)

Im Rahmen dieser Arbeit werden nun die Punkte „**Check**“ und „**Act**“ weiter betrachtet.

Bei weiterer Überlegung zur Bearbeitung der Facharbeit stellt sich dann die Frage, was wird eigentlich als „*aktuelle Situation im Land*“ im Hinblick auf das *Meldewesen* analysiert und wie können mögliche Schwachstellen erkannt werden.

¹Dohmen Josef, Kai Günther, Der Feuerwehrmann 11/2012

² DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V., 2015 DIN EN ISO 14001

(2014-11-00): Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14001:2015

Zunächst sollen dabei folgende Fragen helfen:

- Was ist überhaupt das *Meldewesen* der npolGA (Systemabgrenzung)?
- Was genau sind die Ziele des *Meldewesens*?
- Wie sehen die Aufbau- und Ablauforganisation aus, um die Ziele zu erreichen?

Das *Meldewesen* wird dazu als Prozess vom Ereigniszeitpunkt bis zum Meldungseingang bei den Bezirksregierungen (BR) bzw. Ministerium des Innern (MI) beschrieben. Der Prozessablauf wird dann auf mögliche Schwachstellen untersucht.

Durch Gegenüberstellung der erkannten Schwachstellen bzw. hemmenden Faktoren auf der einen Seite und fördernden Faktoren auf der anderen Seite (Methode der Kraftfeldanalyse³), werden dann Verbesserungsvorschläge abgeleitet.

Die Frage zur methodischen Führungskräfteausbildung soll dann aufbauend aus den Erkenntnissen der o.g. Analyse und Bewertung beantwortet werden.

1.2 Relevante Begriffe und Definitionen

„Meldewesen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (npolGA)“

„Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist die Gefahrenabwehr durch die nach den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder in der Gefahrenabwehr tätigen Behörden und Organisationen sowie durch das Technische Hilfswerk (THW) im Wege der Amtshilfe.“⁴

Der Begriff **Meldewesen** der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in NRW ist im Wesentlichen durch den „Meldeerlass“⁵ geprägt. So heißt es unter Pkt. 4 im Meldeerlass: *„...geht das in diesem Erlass geregelte **Meldewesen** umfassend auf den Krisenstab über.“*

Daneben existieren im Bereich der npolGA im weiteren Sinne noch separate Festlegungen, beschrieben:

- im Erlass *„Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“*⁶ insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zum Erstellen von *„Lageberichten“*,
- in dem *„Warnerlass“*⁷
- in der *„Umweltalarmrichtlinie“*⁸,
- in dem Warn- und Alarmplan Rhein⁹,
- in der *„Störfall-Verordnung“*¹⁰ mit dem D1-D4 Meldeverfahren,

³ Bergbauer, Axel K.: Qualitätszirkel im Krankenhaus: Ein Modell, Kraftfeldanalyse, Erlangen, 1997

⁴ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 2018. Glossar. Bonn: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe [Zugriff am: 22.11.2018]. Verfügbar: <https://www.bbk.bund.de/DE/Servicefunktionen/Glossar/function/glossar.html?lv3=1956144&lv2=4968162>

⁵ Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz
„Meldeerlass“ Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 – Vom 16. Mai 2018

⁶ Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen
Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26. September 2016

⁷ Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz „Warnerlass“ Runderlass des Ministeriums des Innern - 32-52.08.09 - Vom 16. Mai 2018

⁸ Grundsätze zum Umgang mit Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Umweltschutzes (Umweltalarm-Richtlinie). Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Innenministeriums v. 9.9.2008.

⁹ Internationale Kommission zum Schutz des Rheins, INTERNATIONALER WARN- UND ALARMPAN RHEIN, Stand: 04.08.2017

¹⁰ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

12. BImSchV, Ausfertigungsdatum: 26.04.2000 "Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483)

- in dem „ZFK-Erlass“ zur Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden ¹¹
- sowie die generelle Meldungspflicht aller Feuerwehren, der anerkannten Hilfsorganisationen der Regieeinheiten gem. § 28 BHKG Abs. 2 Satz 1 ¹²

Hinweis: Im Rahmen dieser Arbeit wird das Meldewesen im engeren Sinne gem. *Meldeerlass* ⁵ verstanden.

Die drei wesentlichen Hauptakteure im Meldewesen treten im Gewand des Disponenten, Einsatzleiters und Lagedienstführers auf.

„Disponent“

Unter Disponent bzw. Leitstellenpersonal versteht das IM per Erlass ¹³ mindestens einen Mitarbeiter mit einem absolvierten Leitstellenlehrgang sowie der Qualifikation Gruppenführer (BIII oder gleichwertig). Konkretisiert und ergänzt wird diese Festlegung (derzeit noch) um die Ausbildung zum Rettungsassistenten ¹⁴.

„Einsatzleiter“

Einsatzleiter kann gem. BHKG §§ 12 und 33 sein: der ersteintreffende Einheitsführer, der bestellte Einsatzleiter und der Kreisbrandmeister. Gem. FwDV 100 i.V.m. FwDV 3 handelt es sich dabei, je nach alarmierter Führungsstufe, um einen Einsatzleiter mit Gruppenführer-, Zugführer- oder Verbandsführerqualifikation. Die Funktion kann sowohl ehrenamtlich als auch beruflich ausgeübt werden.

Die Funktion des Einsatzleiters stellt ein eindeutiges Kriterium der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr, hergeleitet aus § 3 BHKG i.V.m. der FwDV 2 und 3, dar.

„Lagedienstführer“

Der Begriff des Lagedienstführers ist legal mit dem „*Meldeerlass*“ ⁵ eingeführt worden. Es handelt sich demnach um eine notwendige Führungsfunktion in der einheitlichen Leitstelle. Eine Definition bezüglich Qualifikation und eine rechtliche Vorgabe als eigene Funktionsstelle (wie etwa beim Einsatzleiter) lassen sich nicht ableiten. Es existieren jedoch Fachempfehlungen. Unter einem Lagedienstführer versteht Schütte ¹⁵ einen Mitarbeiter mit einer Qualifikation für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und der Qualifikation als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst. Das Aufgabenspektrum umfasst gem. einer Validierung zur Leitstellenausbildung ¹⁶ insbesondere die Schnittstelle zu den Bezirksregierungen, insbesondere bei der Lagedarstellung einer aufwachsenden Lage. In der Praxis muss in NRW unter dieser Funktion die verfügbare höchste Führungskraft in der einheitlichen Leitstelle verstanden werden. Man kann aber mindestens von der Qualifikation eines Disponenten ausgehen.

¹¹ Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden

- ZFK 2017 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 73-52.03.03 - und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III 2/037.30.00.00 - vom 20. März 2017

⁵ Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“ Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 – Vom 16. Mai 2018

¹² Schneider, Klaus (2016): Kommentar. Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 9. erweiterte und überarbeitete Auflage. Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag

¹³ Qualifikation von Leitstellenpersonal, Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Erlass vom 19. August 2010

¹⁴ Institut der Feuerwehr NRW: Herr Block, Herr Burichter, Landkreistag NRW: Herr Moll, Herr Schwarzenthal und Städtetag NRW: Herr Weyer, Herr Sommer. Leitstellenausbildung: Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Validierung und Überarbeitung der Leitstellenausbildung im Land NRW, 2012

¹⁵ O. Schütte, AGBF Bund, Abschlussbericht der Ad-hoc-AG „Anforderungen Leitstellenpersonal“ des AK-A Bund zum Papier „Qualifikationsanforderungen für Leitstellenpersonal integrierter Leitstellen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (ILS)“, 2008

¹⁶ Städtetag NRW, Institut der Feuerwehr NRW, Landkreistag NRW, Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Validierung und Überarbeitung der Leitstellenausbildung im Land NRW (ohne Datum)

2 Analyse des Meldewesens in NRW

2.1 Rechtsgrundlagen zum Meldewesen

Ausgehend von Art. 2 Abs. (2) des GG („*Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit*“) hat der Landesgesetzgeber NRW auf Grundlage Art. 74 GG (konkurrierende Gesetzgebung) das BHKG als Spezialgesetz zum Schutz der Bevölkerung durch vorbeugende und abwehrende Maßnahmen eingeführt (Vgl.¹²).

Zur Sicherstellung des Rettungsdienstes wurde über den gleichen parlamentarischen Weg das RettG NRW verabschiedet.

Mit dem §5 BHKG („*Aufgaben des Landes*“) hat sich das Land NRW den Auftrag zur Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes u.a. durch eigene organisatorische Maßnahmen, auferlegt.

Durch §54 BHKG („*Unterrichtungs- und Weisungsrecht*“) ist das Ministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde ermächtigt worden, „*allgemeine Weisungen*“ zu erteilen, um eine gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach dem BHKG zu sichern. Ferner können sich die „§ 53 BHKG-Aufsichtsbehörden“ jederzeit über die Wahrnehmung der Gemeinden und Kreise nach dem BHKG obliegenden Aufgaben unterrichten. Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen haben die kreisfreien Städte und Kreise gem. § 54 unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Mit Runderlass des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 2018 „Meldeerlass“⁵ ist basierend auf den o.g. Ermächtigungsgrundlagen eine organisatorische Maßnahme des Landes bestimmt worden.

Somit sind organisatorische Voraussetzungen und Pflichten im Aufgabenbereich:

- der Einsatzleitung gem. § 33 u. § 12 BHKG,
- des Krisenmanagements gem. § 35 BHKG,
- der Aus- und Fortbildung gem. § 32 u. § 35 BHKG
- und der einheitlichen Leitstellen gem. § 28 BHKG und § 7 RettG NRW

bezüglich des Meldewesens durch den o.g. Runderlass in NRW verbrieft und z.T. konkretisiert worden.

Für den Bereich Rettungsdienst ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) durch § 16 Abs.3 Satz 2 RettG NRW („*Aufsichts- und Weisungsrecht*“) ermächtigt, allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern. Für den Rettungsdienst ist keine separate Weisung in Form eines Runderlasses durch das MAGS eingeführt worden. Das BHKG ist aber demnach nicht die Ermächtigungsgrundlage für das Meldewesen für „reine“ Rettungsdiensteinsätze nach dem RettG.

Die Einheiten des Rettungsdienstes werden in NRW durch die einheitlichen Leitstellen geführt. Erhält die Leitstelle Kenntnis über ein besonderes Vorkommnis, so ist der Meldeweg durch den *Meldeerlass* nach dem BHKG eröffnet bzw. vorgegeben. Dies könnte man auch über das BHKG ableiten, nachdem neben der Feuerwehr auch die im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen (vgl. § 18 BHKG) berücksichtigt sind.

Bei Einsätzen der Feuerwehr und/oder des Rettungsdienstes zusammen mit der Polizei ist davon auszugehen, dass die zuständige Polizeibehörde eine „WE-Meldung“ gem. dem Rund-
erlass „Meldung wichtiger Ereignisse“¹⁷ absetzt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Fokus der polizeilichen Meldungen auf strafrechtlichen, kriminalistischen, verkehrstechnischen und polizeiinterne Angelegenheiten liegt.

Fazit:

Das Meldewesen ist rechtlich hinreichend begründet und auf alle Akteure der npolGA NRW anzuwenden. Ob das BHKG als Ermächtigungsgrundlage für Rettungsdiensteinsätze gem. RettG nach der o.g. Ableitung ausreichend begründet ist, sollte ggfls. juristisch geprüft werden. Begrifflich ist das Meldewesen npolGA nicht exakt festgelegt. Im engeren Sinne kann man das Meldewesen durch den „Meldeerlass“⁵ definieren. Im weiteren Sinne sind zusätzlich separate Meldewege erkennbar. Für die kommunalen Aufgabenträger bedeutet das, dass in der Praxis neben dem festgelegten Prozess des Meldeerlasses zusätzlicher Handlungsbedarf erforderlich sein kann.

2.2 Zielsetzung des Meldewesens

Gem. Pkt. 1.2 im „Meldeerlass“⁵ besteht der Zweck darin, die obere Aufsichtsbehörden (Bezirksregierungen) und die oberste Aufsichtsbehörde (Ministerium des Innern NRW) in die Lage zu versetzen, bei einem Ereignis angemessen zu reagieren und unverzüglich geeignete Maßnahmen veranlassen zu können. Konkret kann das sein (vgl.^{18 19}):

- die Bündelung von Informationen aus dem ganzen Land bzw. den Regierungsbezirken z.B. bei einer schnellen dynamischen Terrorlage oder einer Flächenlage (Stichwort einheitliches Lagebild der Polizei und npolGA), um eine übergeordnete Gefährdungsbeurteilung durchführen zu können.
- Überblick über den Status der Katastrophenschutzeinheiten mit Landesvorbehalt zu erhalten insb. bei länderübergreifenden Einsätzen
- die taktisch-operative Einsatzunterstützung i.V.m. den Alarm- und Einsatzplänen für die landesweit koordinierte Hilfe
- Bündelung und Koordinierung der Maßnahmen aller Dezernate der Bezirksregierungen (Arbeitsaufnahme der Koordinierungsgruppe des Krisenstabes KGS der jeweiligen BR)
- Aktuelle Unterrichtung politischer Entscheidungsträger

Fazit:

Das Ziel bzw. der Zweck des „Meldewesens“ sind pauschal festgeschrieben. Im Sinne einer „Unternehmenspolitik im Unternehmen Gefahrenabwehr“ (Vgl. ²) kann eine Konkretisierung und klare Formulierung der Ziele zur Förderung von Akzeptanz und Verständnis der Hauptakteure gegenüber dem Meldewesen beitragen. Dadurch kann der Eindruck gestärkt werden, dass es nicht um lästige Kontrolle und Statistik in stressigen Situationen geht, sondern die

⁵ Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz

„Meldeerlass“ Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 – Vom 16. Mai 2018

¹⁷ Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung), RdErl. d. Innenministeriums - 41 - 60.23.02 - v. 1.7.2008

¹⁸ Bezirksregierung Düsseldorf, 2014. Krisenstab koordiniert Katastrophenhilfe beim Hochwasser in Sachsen-Anhalt. Düsseldorf: Bezirksregierung Düsseldorf, 10.06.2014 [Zugriff am 04.11.2018] Verfügbar: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Jahresueckblicke/rueckblick2012_2013/seiten/ab2krisenstab.html

¹⁹ Bezirksregierung Arnsberg, 2018. Krisenstab der Bezirksregierung Arnsberg. Arnsberg: Bezirksregierung Arnsberg, 2018 [Zugriff am 04.11.2018] Verfügbar: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/krisenstab/index.php>

Aufsichtsbehörden auch in die Lage zur Fürsorge (z.B. bei einer schwerverletzten Einsatzkraft) und Unterstützung bei Großeinsätzen versetzt werden sollen. Die Notwendigkeit einer schnellen Sprachfähigkeit des MI bei Presseanfragen hat insbesondere durch die moderne Medienwelt an Bedeutung gewonnen, insbesondere bei einem großen medialen Interesse oder „Medienwirrwarr“. Auch wenn vom MI keine Maßnahmen erforderlich sind, erhält es als positiver Nebeneffekt umfassend Kenntnis von besonderen Einsätzen der nPolGA. Somit kann unser „Unternehmen“ in Dienstbesprechungen im MI an Geltung gewinnen und es erfolgt eine Wahrnehmung neben den zahlreichen Polizeieinsätzen.

Diese Aspekte sind insbesondere für die Führungskräfteausbildung relevant, da sie erheblich zum gegenseitigen Verständnis beitragen können!

2.3 Aufbau- und Ablauforganisation des Meldewesens

Im Folgenden wird beschrieben, wie die eindeutigen Vorgaben aus dem *Meldeerlass*⁵ durch die Aufbau- und Ablauforganisation in den Kommunen umgesetzt werden. Die Umsetzung wird dazu als Musterprozessablauf beschrieben.

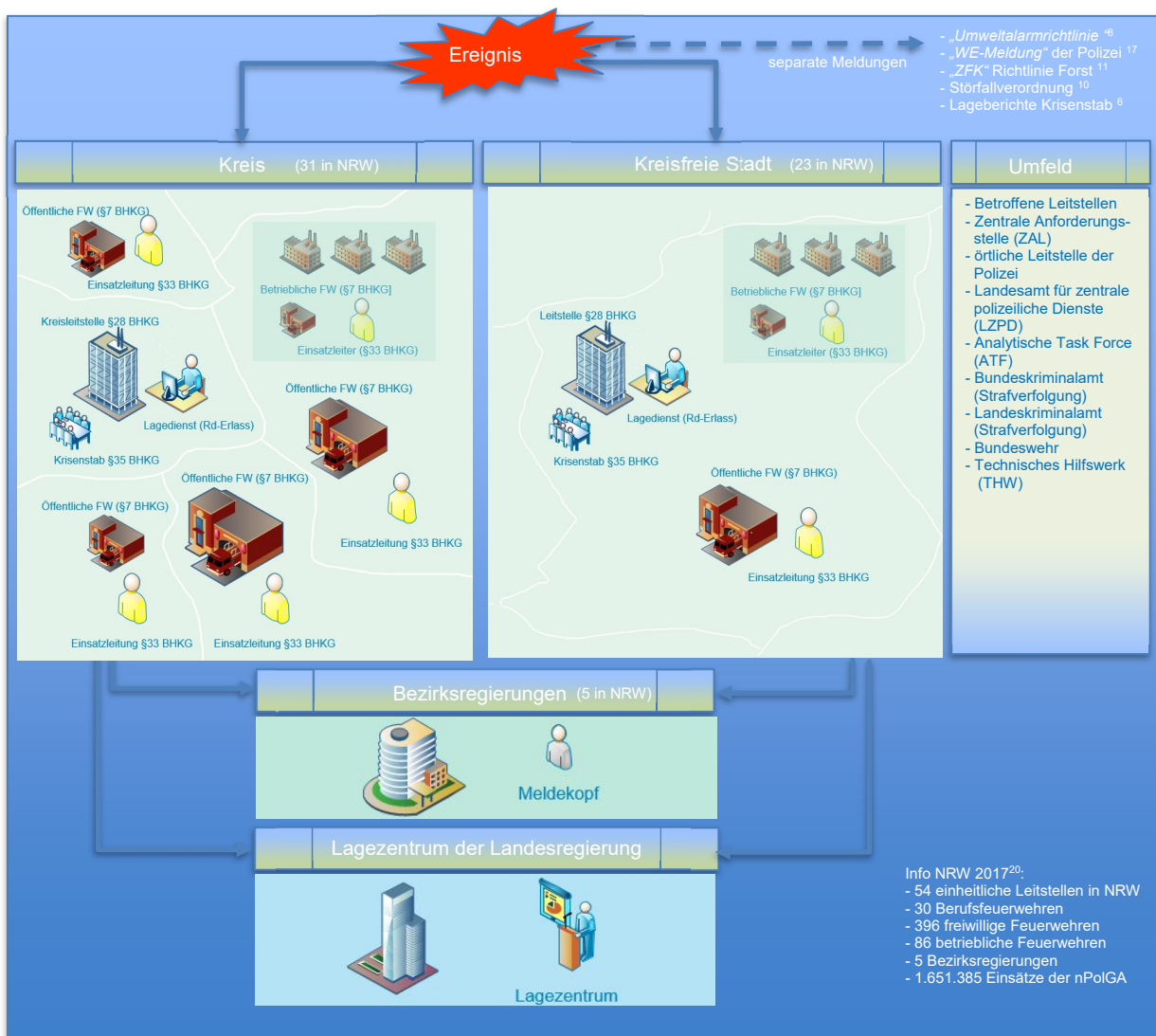


Abbildung. 1: schematische Darstellung des Untersuchungsgegenstandes „Meldewesen nPolGA NRW“

²⁰ Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen, Jahresstatistik zur Gefahrenabwehr 2017

Der Prozessablauf wird dabei auf Schwachstellen bzw. hemmende Faktoren hin untersucht. Unter hemmenden Faktoren werden all die Bedingungen verstanden, die die Möglichkeit bieten, den geplanten bzw. vorgegebenen Prozessablauf stören zu können. Die Untersuchung wird mit Kriterien in Anlehnung an ein System zur „Sicherheit durch Organisationales Lernen“ (SOL 3.0)²¹ durchgeführt. Dabei wird das Zusammenspiel aus den Subsystemen Individuum, Team, Organisation, Organisationsumwelt und Technik berücksichtigt.

Prozessbeschreibung

Prozessschritt 1

Initiales Ereignis (*Prozesslieferant*) für die Prozesskette in einer einheitlichen Leitstelle im Meldewesen kann sein:

- Eingang per Telefon, Notruf, Funk oder Gefahrenmeldeanlage.
- Ausfall von Versorgungs-, Entsorgungs- und öffentlichen Kommunikationssystemen sowie Ausfälle oder Störungen von wesentlichen technischen Systemen der Leitstelle oder der Großübungen

Verantwortung / Erforderliche Handlung

Erkennen der Relevanz der Situation und Informationsweitergabe durch Disponent an den Leagedienstführer (*Prozesskunde*).

Abhängigkeit der Handlung:

Von Handlungsfähigkeit des Disponenten (erster Entscheidungsträger)

Hemmende Faktoren können sein:

Arbeitsbedingungen:

- Aktuelle Arbeitsbelastung (z.B. „heiße“ Einsatzphase, Auslastung Rettungsdienst, Telefonreanimation, weitere parallel Einsätze etc.)
- Personelle Besetzung (Unterbesetzung, Kollegen in Ruhebereitschaft)

Kommunikation:

- Ungeeignete Entscheidungshilfen (fehlende Informations- und Kommunikations-Ordnung **IKO** neben einer **Alarm-** und **Ausrücke-Ordnung AAO**)

Ergonomie der Informationsgestaltung

- Komplexer Katalog von Meldekriterien gem. Meldeerlass (Stressresistenz?)
- Medienbrüche (Einsatzleitreechner, Meldevordruck, Mail, Fax)

Hinweise zu Prozessschritt 1

Bei einem Vorfall auf dem Gelände einer Werkfeuerwehr mit eigener Sicherheitszentrale bzw. ständig besetzter Stelle ist dem gerade beschriebenen Ablauf eine analoge Prozesshandlung vorausgehend, um der generellen Meldungspflicht gem. BHKG §28 Abs. 2 Satz 1 nachzukommen.

Die Bundeswehrfeuerwehr ist gem. §55 BHKG keine betriebliche Feuerwehr im Sinne der §§ 15 u. 16 BHKG. Demnach gilt nicht die generelle Meldungspflicht gem. § 28 BHKG Abs. 2 Satz 1⁵. In der „Störfall-Verordnung“¹⁰ sind militärische Einrichtungen, Anlagen und Lager durch § 1 Abs. 3 aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen. Somit ist das D1-D4 Meldeverfahren nicht anzuwenden.

²¹TEXTE 2016 Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Forschungskennzahl 3713 43 3131 UBA-FB-00 24 02 Ausarbeitung von Arbeitshilfen zur methodischen Ereignisanalyse und Ergebnisauswertung zur Fortschreibung des Standes der Technik

Nach Informationen von Wolter ²² richtet sich der Meldestrang innerhalb der Bundeswehr an die Oberbehörde der Bundeswehr und nur von dort an den öffentlichen Bereich. Bei Eilbedürftigkeit ist der direkte Weg zur örtlichen Leitstelle aber auch eröffnet. Im Meldeerlass ist die Meldepflicht nur für den umgekehrten Fall vorgesehen, also dann, wenn die öffentliche Feuerwehr, die Bundeswehr anfordert.

Prozessschritt 2

Absetzen der Sofortmeldung durch den Lagedienstführer, unverzüglich nach dem der Lagedienstführer die Information durch den Disponenten über ein außergewöhnliches Ereignis erhalten hat und zwar bereits vor Eintreffen des Einsatzleiters (bzw. im Benehmen mit EL).

Verantwortung / Erforderliche Handlung

Lagedienstführer (*Prozesslieferant*) setzt als zweiter Entscheidungsträger die Sofortmeldung an BR und IM (*Prozesskunden*) ab.

Abhängigkeit der Handlung:

Kommunikation zwischen Disponent und Lagedienstführer. Erkennen der Sofortmeldepflicht.

Hemmende Faktoren können sein:

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

- Diskrepanz zwischen offizieller und tatsächlicher Rollenverteilung (Doppelfunktion als Disponent/Schichtführer/Lagedienstführer)
- Unterschiedliche Wahrnehmung der Zuständigkeit (Leitstelle vs. Einsatzleiter)

Qualifikation und Training

- Unzureichende Ausbildung
- Keine Übereinstimmung zw. Qualifikation und Funktion (s.o.)

Ergonomie der Informationsgestaltung

- Komplexer Katalog von Meldekriterien gem. Meldeerlass → Erkennen der Meldepflicht
- Medienbrüche (Einsatzleitrechner, Meldevordruck, Mail, Fax)

Qualitätsmanagement

- Unzureichende internes Dokumentenmanagement (unabgestimmte Dokumentenstruktur, veraltete Vorlagen für das Meldewesen)

Arbeitsbedingungen

- Unzureichende Dokumentenergonomie (nicht eindeutiges Formular, erfordert Hintergrundwissen, nicht selbsterklärend, fehlende Mustersätze)
- Keine Ruhe zum Ausfüllen

Arbeitsausführung

- Qualitativ schlechte Meldung

Technische Komponenten

- Fehlende diversitäre redundante Übertragung. (i.d.R. Mail und Fax aus Leitstelle werden über IT-NRW wieder in eine E-Mail umgewandelt und weitergeleitet)
- Wartungsarbeiten im Rechenzentrum, Datenblockung für E-Mail Anhänge
- Keine Rückmeldung der BR und MI über den Meldungseingang
- Empfang beim Meldekopf der BR als Bereitschaftsdienst stark abhängig von dem Mobilfunknetz (gilt auch für die Rufbereitschaft des Referats 33 im MI)

²² Telefongespräch am 22.10.2018 mit Herrn Dr. Friedhelm Wolter, Zentrum für Brandschutz der Bundeswehr

Prozessschritt 3

Weitergabe der Information an den Einsatzleiter (*Prozesskunde*), dass bereits spontan eine Sofortmeldung durch die Leitstelle abgesetzt wurde.

Verantwortung / Erforderliche Handlung

Information an den Einsatzleiter durch die Leitstelle (*Prozesslieferant*)

Abhängigkeit der Handlung:

Kommunikation zw. Disponent bzw. Lagedienstführer und Einsatzleiter

Hemmende Faktoren können sein:

Arbeitsbedingungen

- Aktuelle Arbeitsbelastung
- Personelle Besetzung (Unterbesetzung)
- Vergessen der Weitergabe der Info über eine abgesetzte Sofortmeldung oder die Sofortmeldung wurde gänzlich durch die Leitstelle vergessen (abhängig von Prozessschritt 1 und 2).

Kommunikation:

- Ungeeignete Entscheidungshilfen (fehlende Informations- und Kommunikationsordnung IKO neben AAO)

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

- Wechselnde Einsatzleitung (kommissarischer EL / bestellter EL / KBM)
- Unterschiedliche Wahrnehmung der Zuständigkeit (Leitstelle vs. Einsatzleiter)

Prozessschritt 4

Der **Einsatzleiter** folgt an dritter Stelle als Entscheidungsträger und kann, soweit noch nicht geschehen, selbst das Absetzen einer Sofortmeldung über die Leitstelle veranlassen. Ziel: innerhalb 30 Minuten nach seinem Eintreffen.

Verantwortung / Erforderliche Handlung

Veranlassung der Sofortmeldung durch EL (Prozesslieferant) oder Rücksprache, ob bereits vollzogen. Bearbeiten und Versand durch Leitstelle an BR und IM (Prozesskunden).

Abhängigkeit der Handlung:

Erkennen der Meldepflicht durch Einsatzleiter; Kommunikation zwischen Disponent und Einsatzleiter und dann Lagedienstführer

Hemmende Faktoren können sein:

Arbeitsbedingungen

- Komplexe unübersichtlicher Einsatzstelle („Chaosphase“ zu Einsatzbeginn)

Ergonomie der Informationsgestaltung

- Komplexer Katalog von Meldekriterien gem. Meldeerlass → Erkennen der Meldepflicht unter Stress

Unternehmenskultur

- Unzureichende Kooperation („das ist mein Einsatz“)

- Fehleinschätzung der Leistung („das schaffen wir alleine“)

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

- Unterschiedliche Wahrnehmung der Zuständigkeit (Leitstelle vs. Einsatzleiter)
- Verantwortung für Meldung wird bei der Leitstelle gesehen
- Wechselnde Einsatzleitung (kommissarischer EL / bestellter EL / KBM)

Prozessschritt 5

Bei Lagen, die die Zuständigkeit mehrerer Aufgabenträger betreffen, stellt die zuständige Leitstelle (Prozesslieferant) des Schadenortes sicher, dass unverzüglich sämtlich betroffene Leitstellen (Prozesskunden) die aktuellen Lageinformationen erhalten.

Verantwortung / Erforderliche Handlung

Warnung der betroffenen Leitstellen inkl. örtliche Polizeileitstelle und Verkehrsleitstellen durch die zuständige Leitstelle.

Abhängigkeit der Handlung:

Erkennen der Betroffenheit anderer Leitstellen; Rückmeldungen des EL an die Leitstelle zwecks Lagebild; Durchführung der Information.

Hemmende Faktoren können sein:

Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

- Verantwortung wird beim anderen gesehen (Leitstelle vs. Einsatzleiter)
- Fehlende Leitungsfunktion im Leitstellenbetriebsraum

Kommunikation:

- Ungeeignete Entscheidungshilfen (fehlende Informations- und Kommunikationsordnung IKO neben AAO)
- Unzureichende Informationen von der Einsatzleitung

Qualifikation und Training

- Betroffenheit anderer Leitstellen wird nicht erkannt.

Arbeitsvorbereitung

- Bei „Warnung“ entsteht ein sofortiger erhöhter Arbeitsbedarf zur Bedienung des einhergehenden Informationsbedarfes (Bürgerinfo, Radiodurchsage etc.)
- Zusätzlich verändert sich der Meldungsverteiler per Meldeerlass bei einer Warnung über Hörfunk (jetzt zusätzlich noch LZPD und örtliche Polizeileitstelle)

Prozessschritt 6

Veranlassung von Folge- und Schlussmeldung bei wesentlichen Lageänderungen, bei der Durchführung wesentlicher Maßnahmen oder nach Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde.

Verantwortung / Erforderliche Handlung

Veranlassung der Folge- und Schlussmeldung durch Einsatzleiter (Prozesslieferant) oder Aufsichtsbehörde (Reklamation). Bearbeitung und Versand durch Leitstelle.

Abhängigkeit der Handlung:

Kommunikation zw. Disponent bzw. Lagedienstführer und Einsatzleiter

Hemmende Faktoren können sein:

Qualifikation und Training

- wesentlichen Lageänderungen, wesentliche Maßnahmen werden nicht rückgemeldet. (z.B. Lageausdehnung von Mittel- auf Großbrand, Übergabe der Einsatzstelle, etc.)

Kontrolle

- Aufsichtsbehörde ist noch gänzlich in Unkenntnis über das Ereignis

Arbeitsbedingungen

- geringe Personalressource in der Leitstelle
- schlechte Zugriffsmöglichkeiten auf die Dokumentenvorlage an der Einsatzstelle

Arbeitsausführung

- qualitativ schlechte Meldung

Auslegungsprinzipien

- Fehlende einheitliche Terminologie zwischen FW und Polizei (Definition Verletzte)
- Auslegung der Begriffe „wesentliche Lageänderung“, „wesentliche Maßnahmen“

Prozessschritt 7

Mit Arbeitsaufnahme des Krisenstabes des Kreises oder der kreisfreien Stadt geht die Meldepflicht umfassend auf den Krisenstab über.

Verantwortung / Erforderliche Handlung

Aktivierung des Krisenstabes und Herstellung der Einsatzbereitschaft durch den HVB (Prozesslieferant). Lageübergabe an den Krisenstab. Absetzen der Meldungen und Lageberichten durch den Krisenstab.

Abhängigkeit der Handlung:

Feststellen der Großschadenslage oder Katastrophe; Information an den HVB; „Rüstzeit“ für den Krisenstab.

Hemmende Faktoren können sein:

Entscheidungsfindung

- Fehlende konservative Entscheidungsfindung (Schwellenwert Einsatzkräfte)
- „schleichende“ Großschadenslage

Unternehmenskultur

- Unterschiedliche Wahrnehmung in den Gebietskörperschaften

Qualifikation und Training

- Unzureichende Übung / fehlende Praxis → da selten

Technische Komponente

- Erreichbarkeit Krisenstabspersonal insb. bei Ausfall des öffentlichen Mobilfunknetzes

Organisation

- Unzureichende Vorbereitungen

Arbeitsbedingungen

- Zusätzliche Schnittstellen Problematik (EL/Stab)

Mit Übermittlung der Sofort-, Folge und Schlussmeldung endet die Prozessbeschreibung gem. „Meldeerlass“.

Weitere Prozessschritte bzw. Erläuterungen, die das angemessene (zeitliche) Reagieren und die unverzügliche Veranlassung notwendiger Maßnahmen durch die BR und das MI beschreiben, sind im „Meldeerlass“ nicht enthalten.

Nebenprozesse im Meldewesen durch das Umfeld

Im Meldewesen können sich durch das Umfeld weitere Prozesse ergeben. Als Umfeld wird dabei all das verstanden, was nicht im direkten Zuständigkeitsbereich der Aufgabenträger Gemeinde, Kreis, kreisfreie Stadt liegt, aber zu diesen Aufgabenträger eine Schnittstelle bildet. Hierzu zählen im Hinblick auf das Meldewesen:

- die jeweils zuständige zentrale Anforderungsstelle (ZAL)
- die Analytische-Task-Force (ATF)
- die örtlichen Leitstellen der Polizei (der Kreispolizeibehörde/Polizeipräsidium)
- Bundeskriminalamt und Landeskriminalamt bei der Strafverfolgung
- die Bundeswehrfeuerwehr

Die Analyse dieser Nebenprozesse ist aber nicht weiterer Bestandteil dieser Facharbeit.

3 Bewertung des Meldewesens

3.1 Darstellung der Einflussfaktoren

In folgender Darstellung sind die analysierten möglichen hemmenden Faktoren der verschiedenen Kategorien für mögliche Schwachstellen nochmal zusammengefasst. Demgegenüber sind fördernde Faktoren dargestellt, welche geeignet sind, die Schwachstellen im Ablauf zu minimieren. Die hemmenden Faktoren müssen dabei nicht immer zwingend in jeder Kommune bzw. Leitstelle herrschen, mit ihnen ist in latenter Weise aber immer zu rechnen.

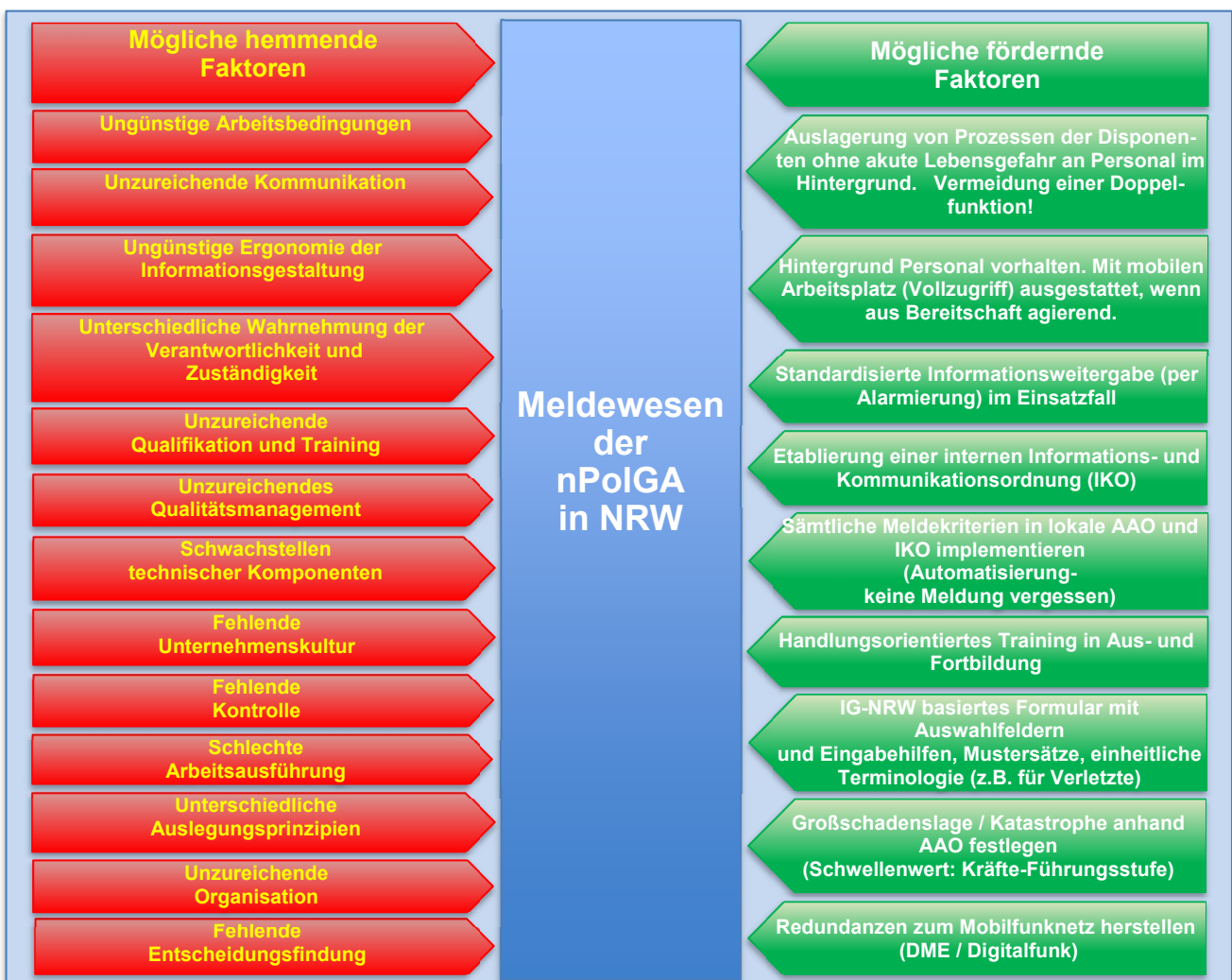


Abbildung 2: Kraftfeldanalyse³ mit hemmenden und fördernden Faktoren für den Ablauf des Meldewesens der nPoIGA in NRW

3.2 Bewertung

Durch die aufgezeigten hemmenden Faktoren hat sich gezeigt, dass das Meldewesen initial sehr stark abhängig von der internen Aufbau- und Ablauforganisation der Aufgabenträger nach dem BHKG, insbesondere in den einheitlichen Leitstellen sein kann. Auch die Kommunikation zwischen Einsatzleiter und Leitstelle und das Verständnis ihrer Rollen bzw. die Wahrnehmung der Zuständigkeit im Meldewesen spielen eine große Rolle. Bestehen ungünstige Voraussetzungen für die interne Kommunikation innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass auch schlechte Bedingungen für ein übergeordnetes Meldewesen herrschen, und zwar unabhängig davon, wie sich ein Meldewesen an sich gestaltet bzw. in Zukunft gestalten wird (vgl. Experimentierklausel im Meldeerlass).

Was bei den Feuerwehren und Leitstellen sehr gut perfektioniert ist, ist die Notrufannahme (vgl. z.B. strukturierte Notrufabfrage) und die relativ hoch automatisierte Alarmierung. Aufgrund der guten Vorplanung wird selten ein Einsatz vergessen oder Einsatzkräfte bzw. Führungskräfte werden nicht adäquat alarmiert. Dies zeigt die tägliche Praxis bei Feuerwehr und Rettungsdienst. Deshalb bietet sich genau hier auch ein Ansatz, um bessere Voraussetzungen für das „Meldewesen“ insbesondere für die Sofortmeldung zu gestalten.

Werden gute Bedingungen auf Seiten der Aufgabenträger geschaffen, damit Meldungen zeitgerecht und in guter Qualität abgeliefert werden, müssen im Umkehrschluss auch gute Bedingungen für die erforderlichen Maßnahmen von Seiten der BR und des MI vorliegen, da sonst das Meldewesen ad absurdum geführt würde.

4 Vorschläge zur Optimierung des Meldewesens

4.1 Vorschlag zur Implementierung in die Prozesse einer AAO und IKO

4.1.1 Detailbewertung

Die insgesamt und teilweise durch Unterpunkte weiter untergliederten 30 Meldekriterien stellen einen relativ komplexen Katalog dar. Die eindeutige Aufzählung hat zwar zum Vorteil, dass bei Beachtung eine homogene Meldekultur gewährleistet ist, jedoch liegt der Nachteil darin, dass der Katalog viel zu komplex und nicht selbsterklärend für den Anwender sein kann, insbesondere für Führungskräfte, welche ggfls. nur äußerst selten mit dem Meldewesen konfrontiert werden.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des *Meldewesens* spielt ein homogener Meldekatalog eher eine untergeordnete Rolle. Die formelle Zuteilung in eine Meldekategorie lässt sich auch im Nachgang vornehmen. Wichtiger ist jedoch, dass gar kein Ereignis mit potenzieller Relevanz „untergeht“. Das MI vertritt zudem die Ansicht, dass auch eine „vorsorgliche“ Meldung bei Unsicherheit abgesetzt werden kann/soll (vgl.²³).

4.1.2 These zur Verbesserung

Die Notwendigkeit einer initialen Sofortmeldung zur Erfüllung der Ziele nach dem *Meldeerlass*, kann in eine AAO und IKO integriert werden und somit einem bereits jetzt gut funktionierenden

²³ Vortrag von Skrzek Thomas, Haupts Andre, Dienstbesprechung der Leiter der Leitstellen im Regierungsbezirk Düsseldorf am 18. Juli 2018

Automatismus angeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass Sofortmeldung vergessen werden, kann damit reduziert werden.

4.1.3 Konkrete Umsetzung

Prozessimplementierung in eine Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)

Auf Grundlage einer Einteilung in die Gefahrenklassen I – V aus der Brandschutzbedarfsplanung (Vgl.²⁴) für die Einsatzbereiche: Brand, Technische-Hilfe, Gefahrstoff und MANV in Abhängigkeit der erforderlichen Führungsstufen gem. FwDV 100, würde sich für die interne Implementierung bei den Leitstellen anbieten, dass bei einer Alarmierung für einen Einsatz der Stufe III (s.u.) der interne Prozess zur Absetzung einer Sofortmeldung automatisiert gestartet wird, d.h. Alarmierung des Lagedienstführers.

Tabelle 1: Matrix zur standardisierten Implementierung der Meldekriterien in die internen AAO Prozesse der einheitlichen Leitstellen (moduliert auf Grundlage nach ²⁴), damit der Lagedienst automatisiert alarmiert wird.

Intervention gem. AAO /Alarmstichwort für Gefahrenstufe							
Stufe	Brand	TH	Gefahrstoff FwDV 500	Rettungs- dienst	Führungsstufe (FwDV 100)	bestellte Einsatzleitung	Führungsmittel (FwDV 100)
G I	Kleinbrand	TH klein, örtlich	GSG klein örtlich (C Gruppe I)	Keine Verletzten	A Bis 2 Gruppen	Gruppenführer	HLF, Melder
G II	Mittelbrand	TH mittel örtlich	GSG mittel örtlich (C Gruppe II)	Leicht Verletzte	B Bis erw. Zug	Zugführer /	KdoW, Trupp Leitstelle
G III	Großbrand	TH groß Fläche	GSG groß Fläche (C Gruppe III /AB ab Gruppe I ^{*3})	MANV 5+ oder Ü-MANV-S	B Ab 2 Löschzüge Bereitschaft	Verbandsführer / OrgL / LNA	ELW 1, Staffel Leitstelle
G IV	Großeinsatzlage	Großeinsatzlage	Großeinsatzlage	MANV oder PTZ 10	C Bis Abteilung	Verbandsführer / LNA	ELW 2, Gruppe Leitstelle
G V	Katastrophe	Katastrophe	Katastrophe	MANV oder PTZ 10	D Großverbände	Verbandsführer / LNA	Stab
Erläuterung Meldepflicht gem. Einsatzvorplanung/Brandschutzbedarfsplanung: Alarmstichworte gem. AAO bis Stufe II muss Kommune selbst leisten können (Vgl. kritischer Wohnungsbrand, VU-P-klemmt) – operativ taktisch* ¹daher kein Erfordernis einer Sofortmeldung zu erwarten. Stufe III^{*2}: nachbarschaftliche Hilfe, überörtliche Hilfe, überörtliche Betroffenheit wahrscheinlich. - operativ- taktisch Sofortmeldung <u>prüfen!</u> (notwendig an Nachbarleitstellen, Bezirksregierung, Innenministerium) Ab Stufe IV^{*2}: nachbarschaftliche Hilfe, überörtliche Hilfe, überörtliche Betroffenheit sehr wahrscheinlich. - operativ- taktisch Sofortmeldung notwendig an Nachbarleitstellen, Bezirksregierung, Innenministerium ^{*1}Informativ ist die Informations- und Kommunikationsordnung (IKO) zu beachten ^{*2} automatische Alarmierung Lagedienstführer zum Prüfen der Sofortmeldepflicht erforderlich ^{*3} sämtliche Einsätze im Bereich GSG A und B sind per Sofortmeldung zu melden.							

Aufgrund fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen, der kommunalen Selbstbestimmung und Abhängigkeit der Größe der Leitstelle ist die Funktion des Lagedienstführers sehr heterogen in den 54 Leitstellen in NRW ausgeprägt bzw. zeitlich verfügbar oder als Doppelfunktion eingeführt (Vgl.¹⁶). Wichtig dabei ist, dass die Führungsfunktion der Leitstelle nicht in Doppelfunktion oder kommissarisch von einem Disponenten oder Schichtführer ausgeführt wird, der gleichzeitig für die Disposition zuständig ist.

²⁴ Vasen, Ingrid, Bezirksregierung Düsseldorf, Vortragsunterlagen 2018 Anforderungsplan Werkfeuerwehr – Anlage III. – Gefahrenklassen / Seite 2

Befindet sich der Lagedienstführer nicht rund um die Uhr unmittelbar in der Leitstelle, sondern in Rufbereitschaft ggfls. auch in einer relativ großen Entfernung zum Leitstellenbetriebsraum, so kann er dennoch automatisiert ab einer definierten Alarmschwelle alarmiert werden (DME oder Telefon-Taktische-Alarmierung). Verfügt der Lagedienstführer über einen mobilen Arbeitsplatz mit Zugriff auf das eigene Einsatzleitsystem, kann er die Einsatzentwicklung verfolgen und die Leitstelle und den Einsatzleiter in punkto Sofortmeldung unverzüglich im Hintergrund, zumindest in der Anfangsphase, entlasten. Eine Anfahrt zur Leitstelle als Voraussetzung entfällt zunächst. Das Vergessen einer Sofortmeldung entfällt aber damit! Wichtig ist primär der initiale Hinweis auf eine mögliche besondere Lage durch den Alarmierungsautomatismus. Der Lagedienstführer ist dann in der Lage die Sofortmeldepflicht gem. Meldeerlass in Ruhe zu prüfen. Denn Disponenten bzw. Einsatzleiter können sich aufgrund der Arbeitsbedingungen gerade in der Anfangsphase eines Ereignisses in einer ungünstigen Lage für das Absetzen einer Sofortmeldung befinden, was bis hin zum Vergessen führen kann.

Einsätze der Stufe III (siehe Tabelle. 1) sind i.d.R. die potentielle Schwelle für nachbarschaftliche Hilfe bzw. überörtliche Hilfe und somit auch potentiell meldungsrelevant gegenüber der BR und MI (vgl. Ziele des Meldewesens).

Einsätze unterhalb der Stufe III sind zunächst einmal nach der Zielvorgabe des *Meldeerlasses* aus einer operativ-taktischen Sicht nicht relevant für eine Sofortmeldung, da im Abgleich mit der Brandschutzbedarfsplanung davon ausgegangen werden kann, dass die Gemeinde diese Einsätze mit eigenen Kräften stemmen muss (z.B. kritischer Wohnungsbrand).

Dennoch können sich bei Einsätzen unterhalb der Stufe III informativ-administrative Notwendigkeiten innerhalb der unteren bzw. mittleren Verwaltungsebene ergeben (z.B. Bei allen Gefahrstoffeinsätzen im A, B Bereich gem. FwDV 500, bei Brandtoten, schwerverletzten oder getöteten Einsatzkräften, Gewalt gegen Einsatzkräfte, Medieninteresse) Alles was kommunal ab einer bestimmten Relevanz kommuniziert werden muss, wird dann sehr wahrscheinlich auch relevant für die BR und das MI sein.

Prozessimplementierung in eine Information- und Kommunikationsordnung (IKO)

Die informativ-administrative Notwendigkeit kann leider nicht automatisiert in eine AAO implementiert werden, da diese Fälle bei der Alarmierung i.d.R. noch nicht bekannt sind. Hierzu ist daher eine separate **IKO** z.B. für Rückmeldungen und Nachforderungen notwendig, welche jedoch die gleiche Systematik einer AAO verfolgt und als Grundlage zur qualitativen Implementierung der internen Kommunikations- und Informationsprozesse dient.

Wird also der intern erforderliche Informations- und Kommunikationsbedarf innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt einer **Kommunikationsstufe** analog einer Alarmstufe zugeordnet, kann auch daraus die Notwendigkeit einer Sofortmeldung, Folge- und Schlussmeldung abgeleitet und standardisiert werden.

Tabelle 2: Matrix als Empfehlung zur standardisierten Implementierung der Meldekriterien in die internen Informations- und Kommunikationsprozesse (IKO) der einheitlichen Leitstellen

Information durch Leitstelle gem. IKO für Kommunikationsstufe						
Stufe	Einsatz	Technik/Gerät	Personal	Öffentlichkeit	Info an*	Kommunikation
K I	Rückmeldung Innerhalb Kleineinsätze	keine Ausfälle für Einsatzbereitschaft	Verfügbar (z.B. Funktionstausch ohne Auswirkung)	Wetter / Veranstaltungen ohne Auswirkung	allgemein	Tagesbriefing/ Austausch / Mail / Doku
K II	Lageausdehnung / Nachforderung auf GII gem. AAO / Auslastung Rettungsdienst	Ausfälle für Einsatzbereitschaft intern kompensierbar	Krankmeldung / leichter Arbeitsunfall / Todesfall- Unfall privat/ PSU	Unwetterwarnung Veranstaltung od. Straßensperrung mit Auswirkung	Lagedienstführer dieser informiert übergeordneten Einsatzleiter	Zeitnah telefonisch
K III	Lageausdehnung / Nachforderung auf GIII gem. AAO oder Öffentliche Wirksamkeit (Kinder / Tiere / Schwerverletzte / Tote / Missgeschick / Hilfsfrist überschritten)	Teil-Ausfälle Einsatzbereitschaft <u>nicht</u> intern kompensierbar	Arbeitsunfall schwer im Dienst / Todesfall im Dienst / Gewalt / „interne Epidemie“ (Norovirus, Grippe etc.)	Öffentliche Wirksamkeit Extremwetterlage/ Ausfall Infrastruktur Stufe III im Umfeld	Lagedienstführer dieser informiert übergeordneten Einsatzleiter und Amtsleiter/KBM	Unverzüglich telefonisch u. ggfls. redundant (DME, Digitalfunk)
K IV	Lageausdehnung / Nachforderung auf GIV / V gem. AAO	Komplett Ausfall (Leitstelle, FW, RettD)	„Interne Pandemie“ (Norovirus, Grippe etc.)	Stufe IV im Umfeld	Lagedienstführer dieser informiert Amtsleiter/KBM informiert HVB	Unverzüglich telefonisch u. ggfls. redundant (DME)
Erläuterung Meldepflicht gem. interner Kommunikations- und Informationsplanung Die erforderliche Kommunikationsstufe I-II betrifft nur den inneren Dienstbetrieb - daher keine Sofortmeldung erforderlich Erfordert der innere Informationsbedarf die Kommunikationsstufe III-IV ist dies i.d.R. auch meldungsrelevant für die BR und MI - daher Sofortmeldung prüfen! Da die Kommunikationsstufe III-IV auch relevant für die benachbarten Leitstellen sein kann, wird die automatische Übermittlung der Sofortmeldung an die Nachbarleitstellen empfohlen. *je nach kommunaler Struktur						

Fazit:

Im Rahmen des Prozessmanagements der Gebietskörperschaften ist es notwendig, neben einer AAO auch eine IKO zu etablieren. Die Meldepflicht von Ereignissen kann dabei so in die AAO und IKO integriert werden, dass der Anstoß zur Sofortmeldung automatisiert aus dem internen Prozess erwächst. Dies ist insbesondere auch für Nachforderungen oder Alarmstufenerhöhungen notwendig. Somit kann sichergestellt werden, wann der Lagedienst alarmiert, bzw. informiert wird. Dieser kann dann in Ruhe im Hintergrund die Meldepflicht gem. Meldeerlass prüfen und ggfls. durchführen. Die Tatsache, dass die einheitlichen Leitstellen Hochverfügbarkeits- und Hochzuverlässigkeitseinrichtungen sind bzw. sein müssen, rechtfertigt den Gedanken an eine Zertifizierung der Leitstellen gem. DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementsysteme)²⁵, um das Prozessmanagement in der Umsetzung angepasst an den Stand der Technik zu implementieren. Im Prozessablauf sind Doppelfunktionen mit Dispositionsaufgaben

²⁵ DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V., 2015 DIN EN ISO 14001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 9001:2015

⁵ Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“ Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 – Vom 16. Mai 2018

organisatorisch auszuschließen, da solche Personen nicht leistungsfähig im Sinne § 3 BHKG i.V.m. § 28 BHKG agieren können.

Ein Angriffstruppführer kann auch nicht gleichzeitig Einsatzleiter sein!

Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein positiver Effekt zu erwarten für:

- eine verbesserte Kommunikation
- klare Wahrnehmung der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit gem. Meldeerlass
- ein besseres Qualitätsmanagement
- transparente Unternehmenskultur
- eine umfassende Kontrollmöglichkeit (anhand festgelegter Maßstäbe)

4.2 IG-NRW basiertes Meldungsformular mit Eingabehilfen

4.2.1 Detailbewertung

Derzeit steht das Formular (Anlage 2) des „Meldeerlasses“⁵ zum Download²⁶ auf der Homepage des IdF bereit. Der Umgang mit dem Dokument unterliegt der internen Organisation des Aufgabenträgers. Das Dokument kann heruntergeladen werden und den örtlichen Bedingungen angepasst werden. Dazu kann das Dokument anschließend als „Insellösung“ gespeichert werden. Dies kann dazu führen, dass das Formular nicht ständig aktuell ist oder unvorteilhaft verändert wird. Bei dem Dokument handelt es sich um eine „*Windows-Word dotx*“ Datei. Bei dem Dokument ist die „Überprüfung“ zur „Änderungsnachverfolgung“ standardmäßig aktiviert. Eine gerichts feste Eintragung erfolgt nicht, zumal die „Überprüfung“ deaktiviert werden kann. Bei den Eingabefeldern in dem *dotx* Format erscheinen aktive Hinweise, jedoch besteht teilweise noch Interpretationsbedarf. Unter Punkt 6 ist als Warnmittel und Warntext der Hinweis „(entfällt)“ angeführt, was zu Verunsicherung führen kann. Parallel steht ein nichtveränderbares PDF Dokument zum Download zur Verfügung. Die Möglichkeit der Verteilung der „dotx“ Datei zw. Leitstelle und Einsatzleitung kann ungünstig sein (Vgl. „Führen auf der Motorhaube“).

4.2.2 These zur Verbesserung

Eine IG-NRW basierte Lösung kann mit entsprechenden Eingabehilfen zur Verbesserung des Dokumentenmanagements führen. IG-NRW wird als geeignete Plattform angesehen, da es als landesweites System bereits besteht, der Support gewährleistet ist und sich das System damit zusätzlich weiter etablieren kann. Lagedienstführer in Rufbereitschaft oder die Einsatzleitung sind maximal flexibel im Zugriff (z.B. auch über Smartphone). Ein nicht abgestimmtes Dokumentenmanagement und unvorteilhaft veränderte Dokumentenvorlagen können ausgeschlossen werden. Die Nachvollziehbarkeit beim Dokumentenausfüllen kann gerichts fest dokumentiert werden. Eine mögliche Einsatzverknüpfung der anfordernden und entsendenden Leitstelle innerhalb einer Meldung ist potentiell möglich. Das Anlegen von „Auswahlfeldern“ kann zu einer relevanten homogenen minimalen Information beitragen (Schnelligkeit vor Vollständigkeit!). Die Info über das Anlegen einer Sofortmeldung kann automatisiert per Mail und Fax und redundant über DME an die Meldeköpfe der BR und MI verschickt werden (z.B. per Link zur entsprechenden Meldung). Bei Auswahl des meldepflichtigen Ereignisses gem. „Meldeerlass“ kann neben dem E-Mailverteiler an die BR und MI ein angepasster interner E-Mailverteiler verknüpft werden. Die Leitstelle kann per „Ampel“ Klassifizierung visuell die Einsatzbereitschaft

²⁶ Institut der Feuerwehr NRW, 2018. Download Rechtsvorschriften. Münster Institut der Feuerwehr NRW 29.11.2018[Zugriff am 29.11.2018] Verfügbar: http://www.idf.nrw.de/ser-vice/downloads/pdf/meldewesen/2018-06-08_meldeerlass_anlage2.dotx

der betroffenen Gebietskörperschaft signalisieren (grün = voll Einsatzbereit, gelb = eingeschränkt Einsatzbereit, rot = völlige Auslastung). Diese Echtzeit „Ampelsituation“ soll auch als Landes- od. Bezirksübersicht in IG-NRW erzeugt werden, um einen schnellen Überblick über die Situation im Bezirk bzw. Land zu bekommen. Durch automatische Integration des Kartenmaterials können Bezirksgrenzen und Landesgrenze visuell dargestellt werden. Die Schlussmeldung ist nicht zeitkritisch fixiert und kann durch den Einsatzleiter im eigenen Interesse als ausführlicher Einsatzbericht gestaltet werden.

4.2.3 Konkrete Umsetzung

Folgendes „*Lastenheft*“ kann konkret das Dokumentenmanagement vereinfachen.

Zugriff: Personalisierter online Zugriff zu IG NRW für alle relevanten Akteure (auch Krisenstab).

Dokumentendarstellung: Eigener „Reiter“ Sofortmeldung in IG NRW.

Dokumentenvorgabe:

Beim „Öffnen“ erfolgt eine personalisierte angepasste Voreinstellung des Kopfbogens im Bereich „Absender“. (Die Voreinstellung muss durch die Leitstelle selbst angepasst und gespeichert werden können, z.B. Dropdown-Menü bei den Einsatzleitern, Verknüpfung mit der Personaldatenbank in IG NRW).

Automatische Vergabe einer eindeutigen Einsatznummer über IG NRW

(z.B. BR_D_KR_E-Nr.01_ **SM** _2019.03.29_16:23 Uhr //

BR_D_KR_E-Nr.01_ **FM1** _2019.03.29_17:34 Uhr).

Beim „Neuanlegen“ soll eine automatische Deklaration als „Sofortmeldung“ (SM) erfolgen. Nach dem 1. Speichern muss bei einem erneuten Eintrag die Abfrage erfolgen, ob es sich um eine „Folgemeldung“ (FM) handelt. Nach weiterem Speichern muss bei einem erneuten Eintrag die Abfrage erfolgen, ob es sich um eine „Abschlussmeldung“ (ASM) handelt. Bei einer Schlussmeldung muss ein Auswahlfeld „*Einsatzstelle übergeben an*“ und „*Einsatzbereitschaft wieder voll hergestellt*“ generiert werden.

Werden überörtliche Kräfte angefordert, so muss die koordinierende Stelle bzw. die entsendende Leitstelle über einen Link zur o.g. Einsatznummer verfügen, worüber sie direkt die Meldung mit einem eigenen Zeit- und Identifikationsstempel ergänzen kann (Einsatzverknüpfung). Somit könnten alle relevanten Daten in einem Dokument verfolgt werden.

Für das Ausfüllen des Meldungsformulars werden folgende Ergänzungen als hilfreich angesehen:

1 Allgemeine Angaben:

- Schadensort: auch mit Kartenmaterial IG-NRW verknüpfen (Kartensuchfunktion).
- Schadensart: Dropdown Menü der Meldekriterien (Mehrfachnennungen ermöglichen) mit Eingabehilfe (*ATF*, *Bundeswehr* etc.) Kann das Ereignis keinem Kriterium zugeordnet werden, wird aber dennoch als potential meldungsrelevant angesehen, sollte ein zusätzliches neues Kriterium „**vorsorgliche Meldung**“ eingeführt werden (Vgl. Zielsetzung des Meldewesens).
→ Möglichkeit für die Leitstellen, über die ausgewählten Meldekriterien automatisch einen „internen E-Mailverteiler“ zu verknüpfen, so dass mit dem Speichern des Dokuments automatisch der vorher festgelegte verknüpfte Verteiler per Mail benachrichtigt wird (z.B. Amtsleiter, Landrat, Stadtdirektor, Umweltamt, Forstamt, benachbarte Leitstellen etc.)

- Schadensobjekt: Dropdownmenü (z.B. in Anlehnung an den AGBF Brandschäuschlüssel, Art und Nutzung, Versammlungsstätte, Verkaufsstätte, Sonstige etc.), Ergänzung per Freifeld ermöglichen.
- Schadenszeitpunkt: Auswahlleiste (Datum/Uhrzeit).
- Meldezeitpunkt: Auswahlleiste (Datum/Uhrzeit).
- Schadensort (Anschrift): s.o.

2 Art des Schadensereignisses:

Grobeinstufung per vorgegebener Auswahl (Brand, Explosion, VU, Gefahrstoffaustritt, MANV, Gewalt, interner Unfall etc.), Mehrfachnennung ermöglichen).

- Ergänzung per Freifeld ermöglichen.

3 Lage

- Grobeinstufung per vorgegebener Auswahl, welche einen schnellen Überblick über die Situation geben (z.B. Chaosphase, Punktlage, Flächenlage, dynamisch, stabil, unter Kontrolle)
- Ampelfeld für Darstellung der Einsatzbereitschaft der Kommune (rot, gelb, grün)
- Vorgegebene Auswahl für Verletzte und Tote (kleinster gemeinsamer Nenner mit der Polizei: transportierte Verletzte, Vermisste, Betroffene, Tote)
- Ergänzungen per Freifeld ermöglichen.

4 Maßnahmen

- Grobeinstufung per vorgegebener Auswahl (Menschenrettung, Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Gefahrenbeseitigung, Messen, vorgeplante überörtliche Hilfe, Warnen, etc.).
- Ergänzungen per Freifeld ermöglichen.

5 Eingesetzte Kräfte

- Auswählen per vorgegebener Auswahl der kommunalen taktischen Einheiten ergänzt um die Gesamtstärke „von-bis“ (1-9 Gruppenäquivalent), (9-22 Zugäquivalent), (23-31 erweiterter Zugäquivalent) (32- 68 zwei Zugäquivalent), (69- 140 Bereitschaftsäquivalent), (141-750 Abteilungsäquivalent), (> 750 Großverbandäquivalent).
- Bei Überschreiten des Schwellenwertes „Bereitschaft“ oder „Abteilung“ muss der Ausruf der Großschadenlage oder Katastrophe per „Kontrollfeld“ abgefragt werden, mit Dokumentation der Auswahl.

6 Warnung der Bevölkerung

- Auswählen per vorgegebener Auswahl (Warnung: Erfolgt, Nicht erfolgt, / Entwarnung erfolgt / Nicht erfolgt).
- Warnmittel: Auswählen per vorgegebener Auswahl (Durchsage, NINA, Hörfunk, Sirene) Mehrfachnennungen möglich.
- Warntexte: Auswählen per vorgegebener Auswahl (gem. Szenario 1-9 „Warnerlass“)
- Verknüpfung mit Kartenmaterial (Warnbereiche, Sirenenradius)

Hinweis: Bei der Auswahl „Warnmittel Hörfunk“ muss mit dem Speichern des Dokuments automatisch der vorher festgelegte verknüpfte Verteiler per Mail benachrichtigt werden (neben BR und MI noch benachbarte Leitstellen, Leitstelle der Polizei, LZPD).

7 Anlagen

- Upload Möglichkeit sicherstellen

Hinweis: Die o.g. Auswahlfelder als Pflichtfelder, sollten dabei so programmiert sein, dass je-derzeit die Eingaben (auch unvollständig) abgeschickt werden können (Stressresistenz). Für nichtzutreffende Situationen muss immer eine Auswahl „sonstige“ oder „nicht zutreffend“ möglich sein.

Sofern die Auswahlfelder in einem elektronischen Meldungsformular im Hintergrund mit internen Informations- und Kommunikationsbedarfe gespeist werden können, kann auch hier wieder die interne IKO über das externe System implementiert werden. Somit wäre der Kreis der internen und externen Kommunikation durch eine AAO, IKO und einer elektronischen Meldung geschlossen. Am Ende eines Einsatzes wäre der Einsatzleiter in der Lage, über seinen persönlichen Login über IG-NRW, die Schlussmeldung als Einsatzbericht zu fertigen, den er eh schreiben muss. Somit könnte das erneute Schreiben der Schlussmeldung durch die Leitstelle entfallen. Ein hin und her schicken des Worddokumentes entfällt.

Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein positiver Effekt zu erwarten für:

- eine benutzerfreundliche Ergonomie der Informationsgestaltung
- zielgerechte Arbeitsausführung
- klare Auslegungsprinzipien
- transparente Entscheidungsfindung

4.3 Personelle Verfügbarkeit durch Technik im Meldewesen verbessern

4.3.1 Detail Bewertung

Ein IG-NRW basiertes Meldungsformular und die Funktionen in Rufbereitschaft (z.B. Lagedienstführer, Meldekopf der BR, Einsatzunterstützung des Dezernats. 22 der BR, Einsatzunterstützung des Referats. 33 des MI) implizieren eine erhöhte Abhängigkeit vom verfügbaren öffentlichen Mobilfunknetz.

4.3.2 These zur Verbesserung

Eine ständig besetzte Stelle als Lagedienstführer, als Meldekopf der BR und MI mit operativen Gefahrenabwehrkräften (Feuerwehr und Katastrophenschutz) wäre die sicherste Verfügbarkeit des Personals. Eine Zusammenfassung der fünf Meldeköpfe (in Rufbereitschaft) der BR'en in eine ständig besetzte Stelle im Lagezentrum der Landesregierung mit den entsprechenden Synergieeffekten (Zugriff auf Leitstelle, Erreichbarkeit, Aufbereitung der Informationen, Kompetenz für direktes Feedback etc.), sei hier als ein Gedanke aufgeführt. Die „Einsatzunterstützung“ auf Ebene der BR'en darf dadurch aber nicht im Informationsfluss abgeschnitten werden.

Kommt es abhängig von dem jeweiligen obersten Management zur Besetzung in Rufbereitschaft, muss dennoch versucht werden, eine bestmögliche (redundante) Erreichbarkeit des Personals sicherzustellen. Insbesondere für ein „Worst Case“ Szenario, bei dem man davon ausgehen sollte, dass die Bevölkerung den Anspruch hat, dass die Verwaltungsebenen der

Gefahrenabwehr als letztes versagen dürfen. Dies sollte im Übrigen auch unser eigener Anspruch sein.

4.3.3 Konkrete Umsetzung

Ausstattung der operativen Kräfte der Rufbereitschaft mit Digitalfunk, so dass Sie spätestens bei Bekanntwerden der Situation (mit Ausfall des öffentlichen Mobilfunknetzes und/oder Festnetz) kommunikationsfähig sind.

Beim Absenden der Sofortmeldung über IG-NRW per Mail erfolgt redundant eine Info über einen Meldeempfänger. Eine Datenblockung des E-Mail Anhangs entfällt, da nur noch ein Link verschickt werden muss. Kann die Mail nicht empfangen werden (z.B. wegen Wartungsarbeiten im Rechenzentrum, kann über den Meldeempfänger der Hinweis über ein Ereignis gegeben werden und soweit verfügbar kann über Mobilfunknetz, Festnetz oder über WLAN ein Einloggen bei IG-NRW versucht werden. Ansonsten kann dann eine Nachfrage über Digitalfunk erfolgen.

Personen, welche sich innerhalb der Gebietskörperschaft befinden, können mit der örtlichen „BOS-Alarmierung“ über Meldeempfänger erreicht werden. Aufgrund der begrenzten Reichweite ist für Personen mit Aufenthaltsort außerhalb der Alarmierungsreichweite eine andere technische Lösung erforderlich.

Eine landesweite Alarmierung per Digitalfunknetz auch in Objekten kann in der Netzabdeckung GAN Kategorie 1 nicht garantiert werden (Vgl.²⁷).

Alternativ könnten Meldeempfängersysteme, welche auf mehrere Telefonanbieter zurückgreifen, zumindest einen Teilausfall kompensieren.

Die Mitglieder der Krisenstäbe sollten ebenfalls mit geeigneten Meldeempfängern ausgestattet sein. Somit entfällt auch eine zeitaufwendige Telefon-Alarmierung durch die Leitstellen.

Zur Mobilität ist ggfls. ein Dienstfahrzeug mit Sondersignalanlage sinnvoll, um bei ausgedehnten Verkehrsbehinderungen zügig voranzukommen.

Nicht zuletzt müssen immer noch ein Vordruck in Papier und Bleistift, ein Faxgerät oder sogar (Krad-)Melder verfügbar sein, wenn auch nicht in den ersten 30 Minuten.

Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein positiver Effekt zu erwarten für:

- eine verbesserte technische Verfügbarkeit
- verbesserte Arbeitsbedingungen
- eine zuverlässige Kommunikation auch in extrem Lagen

4.4 Methodische Führungskräfteausbildung im Bereich Meldewesen

4.4.1 Detailbewertung

Die Führungskräfteausbildung ist gem. § 32 BHKG als übergeordnete Aufgabe beim IdF NRW angesiedelt.

Die notwendigen Ausbildungsinhalte für das Meldewesen lassen sich kurz in drei Stufen einteilen. Das Wissen um den *Meldeerlass* (Stufe 1), die Kompetenz zum Fertigen und Absetzen einer Meldung (Stufe 2), die Prozess- und Technikimplementierung am eigenen Standort (Sonderstufe 3 nicht im Zuständigkeitsbereich des IdF).

²⁷ Innenministerium Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 30. April 2009, Abteilung 7 (Gefahrenabwehr) 7 - 52.07.02 - Digitalfunk – 2. Sachstandsbericht zur Einführung des Digitalfunks in NRW. Seite 9

Die Analyse hat gezeigt, dass trotz Kenntnissen über den Warnerlass, aufgrund der ungünstigen Arbeitsbedingungen (Stress, Überlastung etc.), ein Vergessen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Stufe 1 muss daher durch einen automatisierten Prozess im Ereignisfall unterstützt sein. Die Wissensvermittlung der Stufe 1 lässt sich methodisch unter Beachtung eines „Aufwand-Nutzen-Verhältnisses“ gut als Vortrag und ggfls. mit einer Lernerfolgskontrolle oder einem E-Learning Verfahren abbilden.

Tabelle 3: Übersicht Funktion und erforderliche Wissensstufe zum Meldewesen

Funktion	Erforderliche Wissensstufe
Gruppenführer / freiwillige FW (FIII)	Stufe 1
Gruppenführer / hauptamtliche FW (BIII)	Stufe 2*
Zugführer / freiwillige FW (FIV)	Stufe 2
Zugführer / Lagedienst Hauptamtliche FW (BIV)	Stufe 2
Verbandführer / hauptamtliche FW / Freiwillige FW (F/B V Teil1)	Stufe 2
Stabsmitglied / hauptamtliche FW / Freiwillige FW (F/B V Teil 2)	Stufe 2
Führung Leitstelle / hauptamtliche FW	Stufe 2
Leiter der Leitstelle / hauptamtliche FW	Sonderstufe 3

*Die Stufe 2 kann bereits in der BIII Qualifikation zur Erledigung der Aufgaben gem. Meldeerlass erforderlich sein, wenn der Lagedienstführer „nur“ als Gruppenführer qualifiziert ist.

Die Stufe 2 dagegen erfordert eine Handlungsfähigkeit. Es geht jetzt nicht mehr nur um das reine Erkennen einer Notwendigkeit, sondern es geht um das Ausführen einer konkreten Handlung. Die Ausführung der Handlung zum Absetzen einer Meldung (Sofort-, Folge-, Schlussmeldung) kann dabei insbesondere abhängig sein von:

- der allgemeinen Bildung (wie schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Rechtschreibung, EDV)
- den Kenntnissen über die Empfänger (BR, Lagezentrum, bis hin zum Innenminister)
- den Kenntnissen über die Aufgaben der Empfänger
- den Kenntnissen darüber, welche Informationen die Empfänger für Ihre Aufgaben benötigen.
- dem Hintergrundwissen zu den einzelnen Formularfeldern
- dem Hintergrundwissen zu der technischen Übertragung

4.4.2 These zur Verbesserung

Eine handlungs- bzw. kompetenzorientierte Ausbildung zum Absetzen von Meldungen gem. *Meldeerlass* für die Wissensstufe 2, kann ohne erhebliche Belastung der Kapazitäten am IdF innerhalb der Planspiel- und Einsatzübungen (für BIII-Gruppen-, BIV-Zug-, und Verbandsführer, Leitstellen- sowie Stabsausbildung) durchgeführt werden.

Die Sonderstufe 3 könnte auf Ebene der Bezirksregierungen in Zusammenarbeit mit dem MI bei regelmäßigen Terminen vermittelt werden (z.B. Einführung des IG-NRW basierten Meldeformulars).

Eine E-Learning Plattform könnte die Fortbildung am eigenen Standort oder die Lehrgangsvorbereitung adressatengerecht unterstützen.

4.4.3 Konkrete Umsetzung

Methodisch kann diese handlungsorientierte Ausbildung wie folgt erfolgen:

Die Auszubildende, welche bei der Planspiel oder Einsatzübung bisher als „Zuschauer“ fungierten, bekommen die Aufgabe übertragen, sich in die Rolle des Lagedienstführers, der BR, des Lagezentrums (Polizeibeamte), der besorgten Bevölkerung, der Presse und letztlich in die Rolle des Innenministers hineinzusetzen. Dabei können folgende Hilfsfragen dienlich sein:

- Was sind meine Aufgaben in der Rolle?
- Welches Wissen habe ich im Bereich Gefahrenabwehr in meiner Rolle (Abkürzungen, Fachbegriffe, Wissen um Konsequenzen)?
- Auf welche Informationen bin ich angewiesen?

Nachdem die Beteiligten des Drehbuches „Das Meldewesen in NRW“ benannt wurden, könnte die übliche Planspiel bzw. Einsatzübung um die zusätzlichen Rollen im Hintergrund erweitert werden.

Die Lagedienstführer werden dabei mit dem tatsächlichen Ausfüllen des Meldungsformulars (je nach Stand der Technik) nach der Rückmeldung konfrontiert. Im Nachgang zum eigentlichen Planspiel, können die o.g. Rollen präsentiert werden (z.B. stellt der Pressevertreter Fragen an das Innenministerium, das Innenministerium fragt darauf hin beim Lagezentrum nach, welche Informationen vorliegen etc. Dabei kann ein direktes Feedback aus dem jeweiligen Rollenverständnis zur gefertigten Sofortmeldung gegeben werden. Auch der Inhalt einer Rückmeldung von der Einsatzstelle kann so in einer Rollenabhängigkeit trainiert werden. Es ist darauf zu achten, dass der Einsatzleiter den Tatbestand einer „Sofortmeldung“ erkennt.

Durch das Rollenspiel soll letztlich das gegenseitige Verständnis, die gegenseitige Abhängigkeit und die Konsequenz des eigenen Handelns verdeutlicht werden. Nebenbei wird dabei das praktische Ausfüllen des Formulars trainiert.

Wenn sich diese Form der Planspielübung am IdF etabliert, werden sich diese Inhalte auch bei der Aus- und Fortbildung auf örtlicher Ebene etablieren, insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Feuerwehreinsatzleitung und Krisenstab.

Eine E-Learning Plattform könnte den Gedankengang unterstützend begleiten. Auch hier wäre kein zusätzlicher Aufwand in der Lehrgangsdurchführung erforderlich.

Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein positiver Effekt zu erwarten für:

- die Qualifikation und das Training
- eine verbesserte Unternehmenskultur- Teamwork
- eine verbesserte Arbeitsausführung
- die gegenseitige Kommunikation
- das gegenseitige Verständnis

5 Ausblick und Diskussion

Im aktuellen *Meldeerlass*⁵ ist unter Punkt 8 eine „*Experimentierklausel*“ eingeführt worden. Damit ist der Weg eröffnet, ein IT gestütztes automatisiertes Meldeverfahren in NRW zu etablieren. Daneben hat das Ministerium des Innern ein Projekt zur „*Vernetzung von Informationen*“

zur *Darstellung der Landeslage*“ (VIDaL) ins Leben gerufen²⁸. Dies stellt einen zukunftsweisenden Schritt, gerade in einer schnelllebigen Medienwelt, dar.

Bei aller Automatisierung und Technisierung darf man allerdings den Menschen nicht aus den Augen verlieren. Am Ende müssen immer noch Kollegen und Kolleginnen die Informationen ggfls. unter extremen Stress analysieren, bewerten und Entscheidungen treffen. Die Anforderungen der Disponenten in den Leitstellen wachsen zunehmend an, dies zeigen alleine die gestiegenen Rettungsdiensteinsätze (vgl. ²⁰). Qualitätsansprüche, wie die strukturierte Notrufabfrage oder die „Telefonreanimation“, unterstreichen diese Anforderungen. Bei diesen Aufgaben geht es oft um akute Lebensgefahr. Dazu benötigen die Mitarbeiter ausreichend gute Arbeitsbedingungen und dürfen nicht durch Doppelfunktionen in Ihrer Handlungsfähigkeit von vornherein eingeschränkt sein. In der konkreten Situation des Meldewesens kommt gerade dem Lagedienstführer eine bedeutende Funktion zu, da er am ehesten die Disponenten und Einsatzleiter aus dem Hintergrund heraus entlasten kann. Diese Funktion sollte in Zukunft weiter gestärkt werden. Dies sollte auch ein Ziel der Brandschutzbedarfsplanung zur Erfüllung des § 3 BHKG i.V.m. § 28 BHKG sein. Ein Abwälzen auf Disponenten oder Schichtführer mit Dispositionsaufgaben funktioniert nicht und stellt damit die Leistungsfähigkeit einer Leitstelle in Frage, nicht nur in Bezug auf das Meldewesen.

Der Aus- und Fortbildung kommt auch eine große Bedeutung zu. Der praktische Umgang mit dem Meldeformular sollte trainiert werden. Das Meldewesen sollte als „Teamwork“ verstanden werden. Dies kann wiederum gut durch ein gegenseitiges Verständnis und „Best-Practice“ Beispiele gestärkt werden.

Bei Funktionen in Rufbereitschaft, gerade in kleineren Leitstellen, sollte der technische Fortschritt auch hier nicht Halt machen. Die Ausstattung mit modernen Kommunikationsmitteln und Fernzugriffsmöglichkeiten auf den Arbeitsplatz darf kein Privileg für ausgewählte Mitarbeiter darstellen, sondern ist zwingendes Handwerkszeug der Moderne. So können auch Mitarbeiter außerhalb der Wache oder einer Leitstelle als „Backup-Office“ eine konkrete Unterstützung sein. Eine Datenübertragung im Meldewesen, auch zur landesweiten Alarmierung von Bereitschaftsdiensten, sollte im Rahmen von Tetra 2.0 evaluiert werden, um eine Redundanz zum öffentlichen Mobilfunknetz herzustellen.

Das Meldewesen steht und fällt also nicht nur durch ein „Formularvordruck“, sondern ist ganzheitlich im gemeinsamen „Unternehmen der npolGA NRW“ zu betrachten.

²⁸ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80 40217 Düsseldorf, Faltblatt „VIDaL“ Vernetzung von Informationen zur Darstellung der Landeslage (2018)

Literatur und Quellenverzeichnis

1. Dohmen Josef, Kai Günther, Großbrand bei der Fa. Compo in Krefeld mit umfangreicher überörtlicher Hilfe, Der Feuerwehrmann 11/2012
2. DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V., 2015 DIN EN ISO 14001 (2014-11-00): Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14001:2015
3. Bergbauer, Axel K.: Qualitätszirkel im Krankenhaus: Ein Modell, Kraftfeldanalyse, Erlangen, 1997
4. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 2018. Glossar. Bonn: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe [Zugriff am: 22.11.2018]. Verfügbar: https://www.bbk.bund.de/DE/Servicefunktionen/Glossar/_function/glossar.html?lv3=1956144&lv2=4968162
5. Meldungen an die Aufsichtsbehörden über außergewöhnliche Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz „Meldeerlass“ Runderlass des Ministeriums des Innern – 33 - 52.03.04 / 23.03 – Vom 16. Mai 2018
6. Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen, Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26. September 2016,
7. Warnung und Information der Bevölkerung im Brand- und Katastrophenschutz „Warn-erlass“ Runderlass des Ministeriums des Innern - 32-52.08.09 - Vom 16. Mai 2018
8. Grundsätze zum Umgang mit Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Umweltschutzes (Umwertalarm-Richtlinie). Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Innenministeriums v. 9.9.2008.
9. Internationale Kommission zum Schutz des Rheins, INTERNATIONALER WARN-UND ALARMPPLAN RHEIN, Stand: 04.08.2017
10. Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) 12. BImSchV, Ausfertigungsdatum: 26.04.2000 "Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483)
11. Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden - ZFK 2017 - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 73-52.03.03 - und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - III 2/037.30.00.00 - vom 20. März 2017

12. Schneider, Klaus (2016): Kommentar. Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 9. erweiterte und überarbeitete Auflage. Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag
13. Qualifikation von Leitstellenpersonal, Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Erlass vom 19. August 2010
14. Institut der Feuerwehr NRW: Herr Block, Herr Burichter, Landkreistag NRW: Herr Moll, Herr Schwarzenhal und Städtetag NRW: Herr Weyer, Herr Sommer. Leitstellenausbildung: Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Validierung und Überarbeitung der Leitstellenausbildung im Land NRW, 2012
15. O.Schütte, AGBF Bund, Abschlussbericht der Ad-hoc-AG „Anforderungen Leitstellenpersonal“ des AK-A Bund zum Papier „Qualifikationsanforderungen für Leitstellenpersonal integrierter Leitstellen für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (ILS), 2008
16. Städtetag NRW, Institut der Feuerwehr NRW, Landkreistag NRW, Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Validierung und Überarbeitung der Leitstellenausbildung im Land NRW (ohne Datum)
17. Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung), RdErl. d. Innenministeriums - 41 - 60.23.02 - v. 1.7.2008
18. Bezirksregierung Düsseldorf, 2014. Krisenstab koordiniert Katastrophenhilfe beim Hochwasser in Sachsen-Anhalt. Düsseldorf: Bezirksregierung Düsseldorf, 10.06.2014 [Zugriff am 04.11.2018] Verfügbar: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Jahresrueckblicke/rueckblick2012_2013/seiten/ab2krisenstab.html
19. Bezirksregierung Arnsberg, 2018. Krisenstab der Bezirksregierung Arnsberg. Arnsberg : Bezirksregierung Arnsberg, 2018 [Zugriff am 04.11.2018] Verfügbar: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/krisenstab/index.php>
20. Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen, Jahresstatistik zur Gefahrenabwehr 2017
21. TEXTE 2016 Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Forschungskennzahl 3713 43 3131 UBA-FB-00 24 02 Ausarbeitung von Arbeitshilfen zur methodischen Ereignisanalyse und Ergebnisauswertung zur Fortschreibung des Standes der Technik
22. Telefongespräch am 22.10.2018 mit Herrn Dr. Friedhelm Wolter, Zentrum für Brandschutz der Bundeswehr
23. Vortrag von Skrzek Thomas, Haupts Andre, Dienstbesprechung der Leiter der Leitstellen im Regierungsbezirk Düsseldorf am 18. Juli 2018

24. Vasen, Ingrid, Bezirksregierung Düsseldorf, Ausbildungsvortrag August 2018, Vortragsunterlagen 2018 Anforderungsplan Werkfeuerwehr – Anlage III. – Gefahrenklassen / Seite 2
25. DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V., 2015 DIN EN ISO 14001 Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 9001:2015
26. Institut der Feuerwehr NRW, 2018. Download Rechtsvorschriften. Münster Institut der Feuerwehr NRW 29.11.2018[Zugriff am 29.11.2018] Verfügbar:
http://www.idf.nrw.de/service/downloads/pdf/meldewesen/2018-06-08_meldeerlass_anlage2.dotx
27. Innenministerium Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 30. April 2009, Abteilung 7 (Gefahrenabwehr) 7 - 52.07.02 - Digitalfunk – 2. Sachstandsbericht zur Einführung des Digitalfunks in NRW. Seite 9
28. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80 40217 Düsseldorf, Faltblatt „VIDaL“ Vernetzung von Informationen zur Darstellung der Landeslage (2018)

Gesetze / Vorschriften

BHKG: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in NRW (BHKG) vom 17.12.2015

FwDV 100: FwDV 100 Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 Ausgabe: März 1999
Führung und Leitung im Einsatz, Führungssystem, Beschlossene Fassung des AFW - 10.03.99

FwDV 500: FwDV 500 Feuerwehr-Dienstvorschrift 500, Stand: Januar 2012 Einheiten im ABC – Einsatz

RettG: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: schematische Darstellung des Untersuchungsgegenstandes „Meldewesen nPolGA NRW (Seite 6)

Abbildung 2: Kraftfeldanalyse³ mit hemmenden und fördernden Faktoren für den Ablauf des Meldewesens der nPolGA in NRW (Seite 12)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mögliche Grundlage zur standardisierten Implementierung der Meldekriterien in die internen AAO Prozesse der einheitlichen Leitstellen (moduliert auf Grundlage nach ²⁴) (Seite 14)

Tabelle 2: Empfehlung zur standardisierten Implementierung der Meldekriterien in die internen Informations- und Kommunikationsprozesse (IKO) der einheitlichen Leitstellen (Seite 15)

Tabelle 3: Übersicht Funktion und erforderliche Wissensstufe zum Meldewesen (Seite 21)

Experten Interviews

- EPHK Herr Neuheuser, IM Referat 421, Sachgebietsleiter Lagezentrum der Landesregierung am 08.10.2018
- Andre Haupts, Feuerwehr Kerpen am 09.10.2018
- Hans-Jürgen Bosch, Bezirksregierung Düsseldorf am 09.10.2018
- Frank Recktenwald, Bezirksregierung Münster am 22.10.2018
- Rainer Höckels, Kreisbrandmeister Viersen am 22.10.2018
- Sebastian Brandt, Leiter der Leitstelle BF Köln am 24.10.2018
- Dr. Daniel Leupold, Bezirksregierung Köln am 06.11.2018
- Herr Willfried Rheinfelder, Feuerwehr und Zivilschutz Krefeld am 13.11.2018
- Herr Michael Pölcher, stellv. Leiter der Leitstelle Wuppertal am 20.11.2018
- Herr Christoph Wilke, IT NRW am 27.11.2018
- Reiner Pylon, Freiwillige Feuerwehr Meerbusch-Lank-Latum im Kreis Neuss am 29.11.2018
- Thomas Dilbens, Leiter der Kreisleitstelle Neuss am 29.11.2018
- Frank Haller, Bezirksregierung Düsseldorf am 05.12.2018